

§ 10 BRPG Verfahrensvorschriften

BRPG - Berufsreifepfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

§ 10.

Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifepfung, die Anerkennung von Prüfungen und den Widerspruch gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifepfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Widerspruchsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.

In Kraft seit 02.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at